

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . De Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Herr Blechschmidt  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0319/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, öffentlich  
Archäologische bauvorgreifende Grabungen, Grundstück Kantstraße – Teil 1**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,  
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Sind beim Erwerb von Grundstücken ausnahmslos alle Käufer von einer archäologischen bauvorgreifenden Grabung betroffen, wenn ja, auf welcher Basis werden die Grabungen angeordnet, wenn nein, wer entscheidet über die Möglichkeit einer solchen Grabung sowie einen dementsprechenden zu befindenden Umfang?**

Nein, weder der Erwerb eines Grundstücks noch eine der Erhaltung dienende Nutzung ziehen eine Grabung nach sich. Sind jedoch Baumaßnahmen vorgesehen, die zu einer umfänglichen Zerstörung möglicher Bodendenkmale führen, wird dieser nur unter der Auflage der archäologischen Untersuchung, Bergung und Dokumentation zugestimmt. Insofern ersetzt die Dokumentationspflicht als Sekundärpflicht des Veranlassers die Primärpflicht der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale. (§ 7, § 13 und §14 ThürDSchG). Bei kleinen Vorhaben/Eingriffen gilt die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 16 ThürDSchG.

- 2. Auf welcher Grundlage wird der Umfang solch einer Grabung durchgeführt?**

Den größten Einfluss auf Umfang, Dauer und Kosten haben die Größe des Bauvorhabens und die dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie die Art und Menge möglicher Bodendenkmale.

- 3. Durch wen wird der Umfang einer solchen Grabung angeordnet?**

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als zuständige Denkmalfachbehörde erarbeitet mit dem Veranlasser eine denkmalpflegerische Zielstellung, in der der Umgang mit den vermuteten archäologischen Kulturdenkmalen geregelt wird. Die denkmalpflegerische

*Seite 1 von 2*

Zielstellung ist verbindlicher Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung zur Baugenehmigung

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein